

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 01.11.2020

Das StuPa hat am 08.07.2020 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Definition Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung ist nach dieser Ordnung eine geldliche Leistung zur Entschädigung eines Aufwands im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wird an gewählte und berufene Gremienmitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft gezahlt.

(2) Eine Aufwandsentschädigung ist nach § 3 (12) EStG und SvEV steuer- und sozialversicherungsfrei. Anfallende Steuern und Abgaben die der empfangenen Personen zuzurechnen sind, sind von dieser zu tragen.

A. Studierendenparlament

§ 2 Abgeordnete

Alle gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 3 der Satzung der Studierendenschaft, die zu Beginn einer Sitzung stimmberechtigt sind, erhalten pro vollständig teilgenommener Sitzung 10,00 €, am Ende der Amtszeit, ausgezahlt.

§ 3 Präsidium

(1) Alle Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00€ pro Monat. Diese Aufwandsentschädigung wird am Ende der Amtszeit, nach Vorlage des Präsidiumsberichts und dem Beschluss vom Studierendenparlament, ausgezahlt.

(2) Diese Aufwandsentschädigung umfasst die grundlegenden Präsidiumstätigkeiten nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält für alle Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € je vollständig durchgeführter Prüfung.

§ 5 Härtefallausschuss

Im Falle einer Einberufung des Härtefallausschusses nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket erhalten alle Mitglieder pro Widerspruchsverfahren eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

B. Ältestenrat

§ 6 Ältestenrat

Im Falle einer korrekten Einberufung des Ältestenrates nach § 12 der Satzung der Studierendenschaft, erhalten alle Mitglieder pro Einberufung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

C. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 7 Definition Referent*innen

Referent*innen sind alle Personen, die nach §10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda ordentlich berufen worden sind. Personen nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda (AStA-Vorstand) sind keine Referent*innen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

(1) Alle Referent*innen erhalten ab Folgetag der Wahl eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
(2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Referatstätigkeiten nach § 2 der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Fulda.

Insbesondere:

- a) Anwesenheit bei Sitzungen des AStA (zweidrittel der Sitzungen sollen wahrgenommen werden
- b) Wahrnehmung der Sprechzeiten (2 Stunden in der Woche) im AStA während der Vorlesungszeit
- c) Teilnahme an Sitzungen der Hochschule und kommunalen Stellen zu Referatsthemen
- d) Wahrnehmung der referatsinhärenten Belange
- e) Führung des Semesterberichtes, welcher zum Semesterende vorgelegt werden muss.

(3) Jeder Referent, der an Tätigkeiten, die über das normale Ausmaß seines Referats beteiligt ist, kann nach Absprache mit dem AStA Vorstand im StuPa eine Erhöhung der AWE Zahlung fordern. Der Umfang der AWE Erhöhung wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE Erhöhung erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

§ 9 AStA-Vorstand

(1) Alle Vorstandsmitglieder des AStA nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 650 €.

(2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Vorstandstätigkeiten nach § 2 (2) der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Fulda.

Insbesondere:

- a) Anwesenheit bei Sitzungen des AStA
- b) Wahrnehmung der Sprechzeiten (2 Stunden in der Woche) im AStA
- c) Teilnahme an Sitzungen der Hochschule, Studierendenschaft und kommunalen Stellen zu hochschulrelevanten Themen
- d) Wahrnehmung von Vorstandstätigkeiten
- e) Führung des Semesterberichtes, welcher zum Semesterende vorgelegt werden muss.

(3) Jeder AStA Vorstand, der an Tätigkeiten, die über das normale Ausmaß seines Amtes beteiligt ist, kann im StuPa eine Erhöhung der AWE Zahlung fordern. Der Umfang der AWE Erhöhung wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE Erhöhung erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

D. Fachschaftsräte

§ 10 Mitglieder von Fachschaftsräten

(1) Alle gewählten Mitglieder der Fachschaftsräte nach § 17 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € pro Semester, sofern das jeweilige Mitglied an zwei Drittel der Sitzungen teilgenommen hat.

(2) Bei gewählten Mitgliedern, die aufgrund der Prüfungsordnung ihres Studienfaches nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können, kann der Vorstand des zuständigen Fachschaftsrates über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheiden.

§ 11 Fachschaftsratsvorstand

Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsratsvorstands nach § 17 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € pro Semester, sofern das jeweilige Vorstandsmitglied an zwei Drittel der Sitzungen teilgenommen hat.

E. Ehrenamtliche Tätigkeit

§12 Studentische Ehrenamtliche

(1) Jeder studentische Ehrenamtliche, der an einer Tätigkeit für die Studierendenschaft der Hochschule arbeitet, die nicht in sein normales Arbeitsfeld gehört, kann im StuPa eine AWE fordern. Der Umfang der AWE wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Verzicht

- (1) Ehrenamtliche können auf Antrag auf die Aufwandsentschädigung verzichten.
- (2) Ehrenamtliche können auf Antrag auf einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung verzichten.
- (3) Der Antrag ist beim Finanzreferat des AStA zu stellen und wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt.

§ 14 Zahlungsmodalitäten

- (1) Aufwandsentschädigungen werden zum Monatsultimo unbar gezahlt. Mit Verabschiedung dieser Ordnung ist der Abrechnungszeitraum ab sofort der letzte Werktag eines Monats.
- (2) Bei Nichterfüllung der an die Aufwandsentschädigung gekoppelten Tätigkeiten gem. § 8 (2) bzw. § 9 (2) ergeht ein Bescheid durch das Finanzreferat oder von ihm beauftragte Personen, welcher das Gremienmitglied über seine Pflichtverletzung informiert. Sollte das betreffende Gremienmitglied gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, entscheidet das Studierendenparlament per Beschluss.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.11..2020 in Kraft.

(2) Die bisher gültige Ordnung vom 01.01.2019 ist damit aufgehoben.

Jonas Wahl
(1. Vize-Präsident
des 47. StuPa)

Nicolas Julian Weyel
(Präsident
des 47. StuPa)

Nicolas Reuß
(2. Vize-Präsident
des 47. StuPa)